



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Straßburg, den 12. Dezember 2012
(OR. en)

2012/0054 (COD)
LEX 1316

PE-CONS 61/1/12
REV 1

WTO 332
AGRI 698
UD 253
CODEC 2470

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND BRASILIEN
GEMÄSS ARTIKEL XXVIII
DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER IN DER EU-LISTE IM ANHANG ZUM GATT 1994
VORGEGEHENEN ZUGESTÄNDNISSE BEI ZUBEREITETEM GEFLÜGELFLEISCH
UND DES ABKOMMENS IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND THAILAND
GEMÄSS ARTIKEL XXVIII
DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER IN DER EU-LISTE IM ANHANG ZUM GATT 1994
VORGEGEHENEN ZUGESTÄNDNISSE BEI ZUBEREITETEM GEFLÜGELFLEISCH
SOWIE ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES ANHANGS I
DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2658/87 DES RATES
ÜBER DIE ZOLLTARIFLICHE UND STATISTISCHE NOMENKLATUR
SOWIE DEN GEMEINSAMEN ZOLLTARIF**

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../2012
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 12. Dezember 2012

**über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Union und Brasilien
gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994
über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994
vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch
und des Abkommens in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Union und Thailand
gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994
über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994
vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch
sowie zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I
der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2012.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹ wurden eine Nomenklatur für Waren (im Folgenden "Kombinierte Nomenklatur") und die vertragsmäßigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt.
- (2) Mit seinem Beschluss Nr. .../2012/EU vom ...* über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch und des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch² (im Folgenden "Abkommen") genehmigte der Rat die Abkommen im Namen der Union, um so die gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 eingeleiteten Verhandlungen abzuschließen.
- (3) Die Abkommen wurden auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Codes der Kombinierten Nomenklatur ausgehandelt.

¹ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

* ABl.: Bitte die Nummer und das Datum des Beschlusses einfügen (siehe Dokument st 7883/12).

² ABl. L ...

- (4) In der neuesten Fassung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission¹ festgelegt ist, sind die Zolltarifpositionen 1602 39 40 und 1602 39 80 zu einer neuen Zolltarifposition 1602 39 85 zusammengefasst worden. Dieser neuen Situation wird im Anhang der vorliegenden Verordnung Rechnung getragen.
- (5) Die autonomen Zollsätze für die Tarifpositionen, die Gegenstand der Verhandlungen sind, sind derzeit in einer Höhe festgesetzt, die unter den neuen vertragsmäßigen Zollsätzen liegt, die sich aus der Änderung der Zugeständnisse gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 ergeben. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 werden jedoch die autonomen Zollsätze angewendet, wenn sie unter den vertragsmäßigen Zollsätzen liegen.
- (6) Daher sollte der im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzte autonome Zollsatz auf die Höhe des vertragsmäßigen Zollsatzes angehoben werden.
- (7) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sollte daher entsprechend geändert und ergänzt werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 282 vom 28.10.2011, S. 1).

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 werden in Anhang I Teil II ("Zolltarif") die Zölle entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Die autonomen Zollsätze werden in der Höhe der vertragsmäßigen Zollsätze festgesetzt.

Artikel 2

In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 werden in Anhang I Teil III Abschnitt III Anhang 7 ("WTO-Zollkontingente, die von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft zu eröffnen sind") entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung die Zollkontingente geändert und die Zölle und Mengen ergänzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der Abkommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, wobei für die in diesem Anhang aufgeführten Zugeständnisse der Wortlaut der bei Annahme dieser Verordnung gültigen KN-Codes maßgeblich ist.

Teil II Zolltarif

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom und vertragsmäßig)
1602 32 11	Zubereitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	2 765 EUR/Tonne
1602 32 30	Zubereitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	2 765 EUR/Tonne
1602 32 90	Zubereitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	2 765 EUR/Tonne
1602 39 21	Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	2 765 EUR/Tonne
1602 39 29	Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	2 765 EUR/Tonne
1602 39 85	Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 57 GHT	2 765 EUR/Tonne

Teil III
Anhänge zum Zolltarif

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1602 32 11	Zubereitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	Eröffnung eines Zollkontingents von 16 140 Tonnen, von denen 15 800 Tonnen Brasilien zugewiesen werden Kontingenzollsatz: 630 EUR/Tonne
1602 32 30	Zubereitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	Eröffnung eines Zollkontingents von 79 705 Tonnen, von denen 62 905 Tonnen Brasilien und 14 000 Tonnen Thailand zugewiesen werden Kontingenzollsatz: 10,9 %
1602 32 90	Zubereitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	Eröffnung eines Zollkontingents von 2 865 Tonnen, von denen 295 Tonnen Brasilien und 2 100 Tonnen Thailand zugewiesen werden Kontingenzollsatz: 10,9 %
1602 39 21	Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	Eröffnung eines Zollkontingents von 10 Tonnen für Thailand Kontingenzollsatz: 630 EUR/Tonne
1602 39 29	Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	Eröffnung eines Zollkontingents von 13 720 Tonnen, von denen 13 500 Tonnen Thailand zugewiesen werden Kontingenzollsatz: 10,9 %
ex 1602 39 85	Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	Eröffnung eines Zollkontingents von 748 Tonnen, von denen 600 Tonnen Thailand zugewiesen werden Kontingenzollsatz: 10,9 %
ex 1602 39 85	Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	Eröffnung eines Zollkontingents von 725 Tonnen, von denen 600 Tonnen Thailand zugewiesen werden Kontingenzollsatz: 10,9 %

Für die vorgenannten Zolltarifpositionen und Zollkontingente gilt die genaue tarifliche Warenbezeichnung der EU-WTO-Liste.